

Ä1 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: KV Nord

Beschlussdatum: 20.08.2025

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 17 bis 24:

~~(2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Landesmitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist eine Zweidrittelmehrheit bei zwei aufeinanderfolgenden Landesmitgliederversammlungen erforderlich. Bei der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf den unvollständigen Beschluss der ersten Versammlung und darauf hinzuweisen, dass für die Satzungsänderung kein erhöhtes Anwesenheitsquorum gilt. § 15 Absatz 2 über die Beschlussfähigkeit bleibt unberührt.~~

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Landesmitgliederversammlung erforderlich. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Landesmitgliederversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

Begründung

Die Änderung entspricht der Regelung in der Bundessatzung. Für Satzungsänderungen ist eine erhöhte 2/3-Mehrheit erforderlich. Unsere Vorgabe, dass dafür 30 % der Mitglieder (derzeit also ca. 540 Mitglieder) anwesend sein müssen, ist absolut illusorisch. Das bedeutet konkret, dass in Bremen niemals auf nur einer Landesmitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden kann. Auch wenn sie noch so gut vorbereitet ist.

Durch unsere Überreglementierung erschweren wir unsere Arbeit und vergeuden wertvolle Zeit für inhaltliche Debatten. Auf Bundesebene und in allen anderen Landesverbänden hat sich dieses Verfahren bewährt und nicht zu unsinnigen Satzungsänderungen geführt.